

Bundesamt für Justiz  
zHd. Herrn Dr. David Rüetschi  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich, 30. März 2015

**Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)  
Anpassung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüetschi,  
sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachverband der kommerziellen Kommunikation in der Schweiz nehmen wir gerne im obgenannten Anhörungsverfahren Stellung. SW Schweizer Werbung vertritt die Interessen von Unternehmen, Wirtschafts- und Branchenverbänden sowie von Einzelmitgliedern der drei Gruppierungen Werbeauftraggeber, Werbeagenturen/Werbeberater sowie Medienanbieter/ Auftragnehmer. Sie repräsentiert damit eine vitale Branche, die mit einem Jahresumsatz von rund CHF 7.3 Mia. und 22'000 Angestellten einen Anteil von 1.3 Prozent am Bruttoinlandprodukt BIP – vergleichbar mit der Energiewirtschaft – generiert. Im Rahmen dieser Interessenvertretung setzt sich SW Schweizer Werbung für liberale Wirtschaftsbedingungen ein.

**STELLUNGNAHME**

Zusammenfassend empfehlen wir, an der heutigen Fassung von Art. 1 VKKG festzuhalten und den Höchstzinssatz auf 15 % zu belassen. Im Übrigen schliesst sich SW Schweizer Werbung der Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute VSKF an.

**Begründung**

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) hat der Bundesrat den Höchstzinssatz für Konsumkredite festzusetzen. Höchstzinssätze stellen Preisdiktate dar, die in das Spiel von Angebot und Nachfrage und damit in die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit eingreifen.

Der Höchstzinssatz muss deshalb so festgelegt werden, dass marktwirtschaftlich möglichst geringe unerwünschte Nebeneffekte eintreten bzw. der Wettbewerb weder verhindert noch verzerrt wird. Das bedeutet, dass ein Ansatz gewählt werden muss, der für die freie Preisbildung der Kredite genügend Spielraum lässt. Mit dem bisherigen Höchstzinssatz von 15 % ist diese Anforderung in den letzten Jahren erfüllt worden.

Die Stellungnahme des VSKF zeigt im Detail auf, weshalb weitere Eingriffe in die verfassungsmässig garantierte Preisfestsetzungsfreiheit nicht angemessen und nicht zweckmässig sind. Nach Berechnungen des VSKF würde der Markt für Konsumkredite von heute CHF 7.3 Mia. um rund CHF 2.0 bis 2.5 Mia. und damit

bis zu einem Drittel einbrechen. Im gleichen Umfang würde der Binnenmarktkonsum reduziert, was für die Werbebranche zu entsprechenden Einbussen führen würde.

Soweit erforderlich, hat die Branche zudem zusätzlich zu den Kreditprüfungsvorschriften von Art. 28 KKG Massnahmen zur Eindämmung aggressiver Werbung und zur Prävention durch die Ausarbeitung einer Selbstregulierungskonvention bereits in die Wege geleitet.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

**SW Schweizer Werbung**



Filippo Lombardi  
Präsident



Ursula Gamper  
Geschäftsführerin